

SATZUNG DER STADT FREIBERG AM NECKAR

über

die Veränderungssperre für das Gebiet

„Eberhardstraße-Kugelbergstraße“

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg am Neckar am 26.02.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Eberhardstraße-Kugelbergstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Wesentlichen begrenzt

- im Norden durch die Südgrenzen der Flurstücke 186, 185, 184, 183, 182, 181, 180, 179, 177 sowie Teilflächen der Flurstücke 175 und 172/1,
- im Osten durch die Westgrenze der Flurstücke 172 (Am Pflaster), 172/2, 133/3 und 132,
- im Süden durch die Nordgrenze der Flurstücke 3 (Kirchstraße) und 95 (Schlossstraße),
- im Westen durch die Ostgrenze der Flurstücke 101, 144, 150 und Teilflächen des Flurstücks 139 (Kugelbergstraße).

Alle Flurstücke auf Gemarkung Heutingsheim

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

116, 116/15, 122, 122/1, 123, 124, 124/1, 124/2, 124/3, 124/4, 124/5, 125 (Eberhardstraße), 125/1, 125/2, 126, 127, 128, 128/3, 129, 130, 130/1, 130/2, 131, 131/1, 131/2, 131/3, 134/1, 134/2, 134/3, 134/4, 134/5, 134/6, 134/7, 135, 135/2, 135/3, 136/2, 136/3, 138, 138/1, 138/2, 138/3, 138/4, 140, 142, 143, 151/1, 152, 156, 158/1, 158/2, 158/3, 159, 162/1, 162/2, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 193/6. Sowie Teile der Flurstücke 172/1, 175 und 139 (Kugelbergstraße).

Alle Flurstücke auf Gemarkung Heutingsheim

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 13.02.2019 des Büro KMB PLAN|WERK|STADT|GMBH, Ludwigsburg maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (16 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Hinweis:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Freiberg am Neckar, Marktplatz 2, 71691 Freiberg am Neckar, Zimmer 8 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Freiberg am Neckar, den 27.02.2019



Dirk Schaible, Bürgermeister



Der Satzungsbeschluss wurde am 28.02.2019 in den Freiburger Nachrichten Nr. 9/2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit am 28.02.2019 in Kraft getreten.

Zur Beurkundung:
Freiberg, den 28.02.2019



Dirk Schaible, Bürgermeister



